

# **STATUTEN**

## **der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons St. Gallen**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Zweck, Sitz**

##### **Art. 1**

Die Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons St. Gallen will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen des St. Galler- und Schweizervolkes wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch. Sitz des Vereines ist am Ort der Geschäftsstelle.

#### **Tätigkeit**

##### **Art. 2**

Die Kantonalpartei übt die Tätigkeit nach Art. 1 Abs. 1 im Kanton St. Gallen aus.

### **MITGLIEDSCHAFT**

#### **Voraussetzungen**

##### **Art. 3**

Mitglied kann jede/r Schweizerbürger/in oder Ausländer/in mit Niederlassungsbewilligung werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.

#### **Beitritt**

##### **Art. 4**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zu einer Orts- oder Regionalpartei.

#### **Ende / Austritt / Ausschluss**

##### **Art. 5**

Das Ende der Mitgliedschaft sowie der Austritt und der Ausschluss eines Mitgliedes richten sich grundsätzlich nach den Statuten der Regional- bzw. Ortspartei.

In schwerwiegenden Fällen kann die kantonale Parteileitung Weisungen bezüglich Ausschluss von Mitgliedern an die Regional- bzw. Ortspartei vornehmen.

## **GLIEDERUNG DER KANTONALPARTEI**

### **Grundsatz**

#### **Art. 6**

Die Kantonalpartei gliedert sich in Regional- und Ortsparteien mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Regional- und Ortsparteien tragen denselben Namen wie die Kantonalpartei.

### **Regionalpartei**

#### **Wesen**

#### **Art. 7**

Die Regionalpartei ist die Organisation der Kantonalpartei im Wahlkreis. Sie wirkt – soweit nötig – beratend, betreuend und koordinierend und löst die Wahlkreisaufgaben, insbesondere bei Wahlen, nach Verfassung und Gesetz.

#### **Rechte und Pflichten**

#### **Art. 8**

Die Regionalpartei konstituiert sich selbst. Ihre Statuten dürfen den Kantonalstatuten nicht widersprechen. Art. 10, 11 und 12 dieser Statuten gelten sinngemäss auch für die Regionalpartei.

Sie bestimmt ihre Vertreter/innen in die kantonale Delegiertenversammlung.

### **Ortspartei**

#### **Wesen**

#### **Art. 9**

Die Ortspartei ist die Organisation der Kantonalpartei in der politischen Gemeinde.

Im Bedarfsfalle können mit Zustimmung der kantonalen Parteileitung in einer politischen Gemeinde mehrere Ortsparteien oder in mehreren politischen Gemeinden eine gemeinsame Ortspartei geführt werden.

#### **Rechte und Pflichten**

#### **Art. 10**

Die Ortspartei konstituiert sich selbst. Ihre Statuten dürfen den Kantonalstatuten nicht widersprechen.

Statuten und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der kantonalen Parteileitung.

Die kantonale Parteileitung entscheidet über Anerkennung oder Ausschluss von Ortsparteien sowie über deren Recht zur Führung des Parteinamens. Dagegen besteht ein Rekursrecht an die kantonale Delegiertenversammlung.

Die Mitgliederversammlung der Ortspartei schlägt der Regionalpartei ihre Vertreter/innen in die kantonale Delegiertenversammlung vor.

<b>Mitgliederkartei</b>	<b>Art. 11</b> Die Ortsparteien haben dem kantonalen Parteisekretariat ihre Mitglieder und die Besetzung der Organe laufend zu melden.
<b>Beschlussfassung</b>	<b>Art. 12</b> Die Beschlussfassung in Ortsparteien erfolgt nach ihren anwendbaren Statuten.

## ORGANE DER KANTONALPARTEI

<b>Organe</b>	<b>Art. 13</b> Die Organe der Kantonalpartei sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die kantonale Delegiertenversammlung</li> <li>• die kantonale Parteileitung</li> <li>• die Kontrollstelle</li> </ul>
<b>Amtsduer</b>	<b>Art. 14</b> Die Amtsdauer aller Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt in dem den Kantonsratswahlen folgenden Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich.
<b>Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ</b>	<b>Art. 15</b> Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Ersatz.
<b>Abberufung</b>	<b>Art. 16</b> Die kantonale Delegiertenversammlung kann die Parteileitung oder einzelne Mitglieder derselben mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen.

Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der kantonalen Delegiertenversammlung.

## KANTONALE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- Bedeutung** **Art. 17**  
Die kantonale Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Zutritt haben alle Parteimitglieder. Die kantonale Parteileitung ist ihr gegenüber verantwortlich. Die Versammlungen sind öffentlich, soweit die kantonale Parteileitung oder die kantonale Delegiertenversammlung nichts anderes entscheiden.
- Zusammensetzung** **Art. 18**  
Die kantonale Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern der Parteileitung
  - den Regionalparteipräsidenten/-präsidentinnen
  - den Ortsparteipräsidenten/-präsidentinnen
  - 250 freigewählten Delegierten
  - den freisinnigen Kantonsräten/-rätinnen
  - den freisinnigen Regierungsräten/-rätinnen
  - den freisinnigen Mitgliedern der Bundesversammlung
  - den freisinnigen Kantonsrichter/-richterrinnen
  - 12 Delegierten der Jungfreisinnigen des Kantons St. Gallen
  - den freisinnigen alt Regierungsräten/-rätinnen
  - den freisinnigen alt Mitgliedern der Bundesversammlung
  - den freisinnigen alt Kantonsrichter/-richterrinnen
  - den alt Kantonalparteipräsidenten/-präsidentinnen
- Wegleitend für die Zuteilung der freigewählten Delegierten an die Wahlkreise und innerhalb der Wahlkreise an die Ortsparteien ist der Stimmenanteil der jeweils letzten Kantonsratswahlen.
- Legitimation** **Art. 19**  
Die Regionalparteien melden ihre Delegierten dem kantonalen Parteisekretariat.
- Einberufung und Zusammentritt** **Art. 20**  
Die kantonale Delegiertenversammlung tagt so oft als es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Sie muss ausserdem einberufen werden auf Begehren:
- a) der Parteileitung
  - b) von 50 Delegierten
  - c) von 3 Ortsparteien
  - d) einer Regionalpartei
  - e) der Kontrollstelle

**Einladung,  
Traktanden,  
Anträge**

**Art. 21**

Die Einladung erfolgt durch die Parteileitung spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

Diese hat eine vollständige Traktandenliste zu enthalten. Anträge der Parteileitung können der Einladung beigelegt werden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen kantonalen Delegiertenversammlung.

50 Delegierte, 3 Ortsparteien oder 1 Regionalpartei können verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächstfolgenden kantonalen Delegiertenversammlung gesetzt wird.

**Zuständigkeit**

**Art. 22**

Die kantonale Delegiertenversammlung beschliesst über:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Parteileitung;
- Wahl der eidgenössischen Delegierten;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und Volkswahlen von weitreichender Bedeutung;
- mögliche Listenverbindungen bei Wahlen.

**Stimmrecht / Beschlussfassung**

**Art. 23**

Jedes Parteimitglied hat eine Stimme. Bei der Nominierung von Kandidaten/-innen für öffentliche Ämter, welche der Volkswahl unterliegen sowie bei weiteren Geschäften, bei denen es die Parteileitung beschliesst, sind nur Delegierte stimmberechtigt.

Abstimmungen über Wahlen oder Abstimmungsvorlagen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn 25 Anwesende dies verlangen.

Bei Nominationswahlen gilt das Verfahren analog der Bundesratswahl.

Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der/die Vorsitzende gestimmt hat.

## **KANTONALE PARTEILEITUNG**

<b>Bedeutung</b>	<p><b>Art. 24</b> Die Parteileitung ist das geschäftsführende Organ der Kantonalpartei.</p>
<b>Zusammensetzung</b>	<p><b>Art. 25</b> Die Parteileitung setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Präsidenten/der Präsidentin</li> <li>• dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin</li> <li>• den Mitgliedern der Bundesversammlung (ex-officio)</li> <li>• den Regierungsräten/-rätinnen (ex-officio)</li> <li>• dem Fraktionspräsidenten/der Fraktionspräsidentin (ex-officio)</li> <li>• maximal 8 zusätzlichen Mitgliedern</li> </ul>
<b>Stimmrecht, Beschlussfassung</b>	<p><b>Art. 26</b> Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 23 dieser Statuten.</p>
<b>Einberufung</b>	<p><b>Art. 27</b> Die Parteileitung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Sie tritt in der Regel monatlich zusammen.</p>
<b>Zuständigkeit</b>	<p><b>Art. 28</b> Die Parteileitung konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 22 selbst. Sie kann Ausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.</p> <p>Die Parteileitung führt die Geschäfte der Partei, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.</p> <p>Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• stellt sie Anträge an die kantonale Delegiertenversammlung und führt deren Beschlüsse aus;</li> <li>• nimmt sie Stellung zu eidgenössischen und kantonalen Wahl- und Sachgeschäften von untergeordneter Bedeutung, für deren Beratung keine kantonale Delegiertenversammlung einberufen wird;</li> <li>• koordiniert sie die Tätigkeit der Parteiorgane;</li> <li>• stellt sie die Verbindung zwischen Parteiorganen und freisinnigen Vertretern/innen in den kantonalen und eidgenössischen Behörden her;</li> <li>• ist sie zuständig für die administrativen und finanziellen Be-</li> </ul>

lange der Partei;

- wählt sie den/die Geschäftsführer/-in der Kantonalpartei.

Die Parteileitung kann in eigenem Namen Stellung zu politischen Fragen nehmen und vertritt die Partei nach aussen.

## EINRICHTUNGEN DER KANTONALPARTEI

### **Kantonsrats- fraktion**

#### **Art. 29**

Die freisinnigen Kantonsräte/-rätinnen bilden die freisinnige Kantonsratsfraktion. Sie konstituiert sich selbst.

### **Kontrollstelle**

#### **Art. 30**

Die Kontrollstelle umfasst die Kontrolle der gesamten Rechnungsführung der Kantonalpartei.

Sie erfolgt durch zwei Beauftragte oder durch eine kommerzielle Revisionsstelle. Die Wahl ist Sache der kantonalen Delegiertenversammlung. Nicht wählbar sind Angestellte der Partei.

### **Regionalpartei- präsidenten- Konferenz**

#### **Art. 31**

Die Regionalparteipräsidenten/-präsidentinnen bilden die Regionalparteipräsidenten-Konferenz. Diese wird von der Parteileitung mindestens zweimal pro Jahr einberufen. Ziel der Konferenz ist der Informationsaustausch zwischen der Kantonalpartei und den Regionalparteien.

### **Sekretariat**

#### **Art. 32**

Die Kantonalpartei unterhält ein Sekretariat. Dieses ist der Parteileitung unterstellt.

## FINANZEN DER KANTONALPARTEI

### **Finanzen**

#### **Art. 33**

Die zur Finanzierung der Partei notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- einen Mitgliederbeitrag von max. CHF 15.00/Mitglied
- Mandatarbeiträge
- Spenden, Sammlungen etc.
- Entgelt für Leistungen des Sekretariats

## STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

- Statutenrevision**      **Art. 34**  
Anträge auf Statutenrevision sind der Parteileitung schriftlich einzureichen.
- Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen anlässlich einer kantonalen Delegiertenversammlung.
- Auflösung**              **Art. 35**  
Die Kantonalpartei wird aufgelöst, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmen (kantonalen Delegiertenversammlung) der Auflösung zustimmen.
- Die Akten werden dem Generalsekretariat der FDP Schweiz übergeben.

## ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung bisherigen Rechtes**      **Art. 36**  
Die Statuten vom 6.7.1997 werden aufgehoben.
- Inkrafttreten dieser Statuten**      **Art. 37**  
Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die kantonale Delegiertenversammlung in Kraft.
- Vorbehalt weiterer Bestimmungen / Inkrafttreten**      **Art. 38**  
Schon bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- Die revidierten Statuten sind an der kantonalen Delegiertenversammlung vom 31.1.2002 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

St. Gallen, 31. Januar 2002

Andreas Zeller  
Kantonalpräsident

Felix Keller  
Geschäftsführer